Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 38 (1958-1959)

Heft: 5

Artikel: 50 Jahre Militärorganisation und Ausbildungsziele

Autor: Frick, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-160827

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

50 JAHRE MILITÄRORGANISATION UND AUSBILDUNGSZIELE

VON HANS FRICK

Vor einem halben Jahrhundert ist ein grundlegendes neues Gesetz über unser Heerwesen, die Militärorganisation vom 12. April 1907, in Kraft getreten. Im selben Jahre, am 27. Februar 1908, gab das eidgenössische Militärdepartement eine vom nachmaligen General Wille verfaßte Weisung: «Ausbildungsziele» heraus. Diese beiden Dokumente bilden Marksteine in der Entwicklung unseres Wehrwesens. Trotz verschiedener, im Laufe der Jahre erfolgter Änderungen, die eine Verbesserung oder eine Anpassung an die Forderungen moderner Kriegführung und Kriegstechnik bezweckten, ist die Militärorganisation von 1907 bis heute in Geltung geblieben, und auch die «Ausbildungsziele» sind nach wie vor von maßgebender Bedeutung für die Schaffung und Erhaltung der Kriegstüchtigkeit unserer Armee. So lohnt es sich denn wohl, rückblickend ihre Vorgeschichte kurz zu schildern und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung unserer Landesverteidigung in den letzten 50 Jahren zu würdigen.

Nachdem die alte Eidgenossenschaft mit ihren ausschließlich aus kantonalen Kontingenten bestehenden Streitkräften im Jahre 1798 zusammengebrochen und unser Land in der Folge eine Art Vasallenstaat Frankreichs geworden war, konnte erst nach dem Sturze Napoleons an einen Neuaufbau unseres Wehrwesens ohne fremde Intervention gegangen werden. Das Militärreglement von 1817 beließ zwar die kantonalen Kontingente, aber schuf doch eine eidgenössische Militäraufsichtsbehörde und regelte Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung einheitlich, während allerdings das viel wichtigere Gebiet der Ausbildung weiterhin den Kantonen überlassen wurde, von denen einige eigentliche Rekrutenschulen durchführten, während andere sich mit sogenannten «Trüllsonntagen» oder gar mit freiwilligen Übungen begnügten. Immerhin wurde doch für die Ausbildung von Offizieren eine eidgenössische Zentralschule eröffnet und die Durchführung von sogenannten Ubungslagern vorgesehen, an denen die Kontingente mehrerer Kantone teilzunehmen hatten. Damit war, trotzdem der lockere Staatenbund noch weiter bestand, ein erster bemerkenswerter Schritt zur Vereinheitlichung unseres Wehrwesens getan. Freilich stießen die Bemühungen um die Förderung der Kriegstüchtigkeit unseres Heeres noch auf sehr große Hindernisse; verschiedene weitere Reformvorschläge scheiterten. Dazu kam, daß die freiheitlichen Bewegungen der Regenerationszeit nach 1830 der Erschaffung soldatischer Disziplin und von Vorgesetztenautorität nicht gerade günstige Bedingungen boten. Die Tendenz zur «Demokratisierung des Wehrwesens», die sich seither wiederholt, zuletzt nach dem

zweiten Weltkriege, Geltung zu verschaffen suchte, ist damals zuerst in Erscheinung getreten. Die Gründung des eidgenössischen Bundesstaates im Jahre 1848 erlaubte einen weiteren Schritt im Zuge der Vereinheitlichung des Wehrwesens. Zwar blieb die kantonale Militärhoheit bestehen, aber der Bund übernahm die Ausbildung der Kavallerie, der Artillerie und der Genietruppen, während die Infanterie weiterhin kantonal ausgebildet wurde; immerhin wurde die Dauer der Ausbildung durch das Gesetz geregelt. Erstmals wurden Wiederholungskurse eingeführt. Allein trotz dieser Fortschritte zeigten die Erfahrungen der Grenzbesetzung von 1870/71, daß die Armee noch weit von wirklicher Kriegstüchtigkeit entfernt war. Der Oberbefehlshaber der Armee, General Herzog, der in seinem Bericht die zutagegetretenen Mängel schonungslos darlegte, hegte sogar beträchtliche Zweifel, ob dieses Ziel mit einer Milizarmee zu erreichen sei. Die Bundesverfassung von 1874 ermöglichte endlich, wenigstens einen Teil der längst fälligen und von einsichtigen Offizieren seit Jahren geforderten Reformen durchzusetzen. Wenn auch an dem von Bundesrat Welti vorbereiteten Entwurf einer neuen Militärorganisation noch eine Reihe bedauerlicher Abstriche gemacht werden mußte, brachte doch das Gesetz vom 13. November 1874 einige wesentliche Fortschritte, vor allem die Zentralisation der Ausbildung, die nunmehr ausschließlich in der Hand des Bundes lag. Die Rekrutenschulen wurden verlängert, allerdings nicht in dem im Entwurf vorgesehenen Maße. Bedauerlich blieb, daß die vorgeschlagenen jährlichen Wiederholungskurse in den Räten nicht durchgesetzt werden konnten; mit Ausnahme der Kavallerie hatte die Truppe nur jedes zweite Jahr zum Wiederholungskurs einzurücken.

Die Jahrzehnte nach dieser Wehrreform sind durch heftige Kämpfe um die Weiterentwicklung unserer Armee gekennzeichnet. Während einerseits die Einschränkung der kantonalen Befugnisse in militärischen Dingen und die steigenden Wehrausgaben eine heftige Gegnerschaft gegen das neue Gesetz entstehen ließen, die zeitweise sogar zu Reduktionen der darin festgesetzten Ausbildungszeit führte, wiesen anderseits verschiedene hohe Offiziere und Truppenführer unentwegt und mit Nachdruck darauf hin, daß weitere Reformen unerläßlich seien. Der Versuch, durch eine Revision der Bundesverfassung die Kantone in militärischen Dingen völlig auszuschalten, mißlang; der Revisionsentwurf von 1895 wurde vom Volke verworfen; damit fiel auch die bereits ausgearbeitete neue Militärorganisation dahin. Allein die Bemühungen zur Verbesserung unseres Wehrwesens wurden ohne Nachlassen weitergeführt. 1899 erschien die «Skizze einer Wehrverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft» aus der Feder des Obersten Ulrich Wille, des nachmaligen Generals. In der Einleitung zu dieser Schrift sagt der Verfasser: «Unser Gesetz vom 13. November 1874 war auch nicht im entferntesten dasjenige, was die Schöpfer desselben schaffen wollten. Die Volks-

abstimmung vom Mai 1872 hatte erkennen lassen, daß das Verständnis des Volkes noch nicht reif war zu jenem ganzen Schritte aus dem gänzlich Unvollkommenen heraus, der damals gemacht werden wollte. Das Gesetz vom 13. November 1874 war daher nur ein bloßes Übergangs-Gesetz, das, als solches, schon lange seine Mission erfüllt hat und durch ein anderes ersetzt sein sollte.» Wille skizziert dann die beiden Hauptgrundsätze, die er seinem Entwurf zugrundelegte: einmal die Beschränkung auf die großen Linien in allen Fragen der Organisation, Bewaffnung und Ausrüstung, während die Einzelheiten, die dauernd den Forderungen der Zeit anzupassen waren, nicht mehr im Gesetz zu verankern, sondern bloß durch Bundesbeschluß anzuordnen waren; sodann eine viel genauere Umschreibung der Pflichten und Rechte des Wehrmannes, als im bestehenden Gesetz. An Dienstzeiten schlug Wille eine Rekrutenschule von 80 Tagen, 5 Wiederholungskurse von 15 Tagen, von denen die ersten vier in jährlicher Folge zu absolvieren waren, und gemeinsame Offiziersschulen aller Waffen von 90 Tagen vor. Immer mehr setzte sich die Auffassung durch, daß ein neues Wehrgesetz unerläßlich war. Kurz nach 1900 lagen zwei Entwürfe vor: einer des eidgenössischen Militärdepartements, das von Bundesrat Müller geleitet war, und einer der höheren Truppenführer. Ein weiterer Entwurf des Militärdepartements vom 7. Juli 1904 versuchte die Gegensätze zwischen diesen beiden ersten Vorschlägen auszugleichen. Schließlich wurde in einer Konferenz zwischen dem Militärdepartement und den höheren Truppenführern im Jahre 1905 das Projekt bereinigt und am 10. März 1906 den Räten vorgelegt. Diese ganzen Vorbereitungen wurden durch eine lebhafte Diskussion in der Öffentlichkeit begleitet. Abgesehen von einigen nicht sehr bedeutenden Abänderungen nahmen die Räte das Gesetz am 12. April 1907 an. Allein die sozialistische Partei, die damals durchaus antimilitaristische Tendenzen vertrat, rief zum Referendum auf; es gelang ihr, 88 245 Unterschriften dafür zu gewinnen. Die führenden Politiker und die hohen militärischen Führer setzten sich indessen mit aller Energie für die Vorlage ein. Oberstkorpskommandant Wille hatte selbst in einer von den sozialistischen Gegnern des Gesetzes organisierten Massenversammlung im Volkshaus mutig die Vorlage verteidigt. Der Erfolg blieb nicht aus. Am 3. November 1907 wurde die neue Militärorganisation bei einer Stimmbeteiligung von 73,9% mit 329 953 gegen 267 305 Stimmen und von 12 1/2 Ständen gegen 9 1/2 vom Volke angenommen. Damit war nach während voller 90 Jahre dauernder Bemühungen und Kämpfe endlich die gesetzliche Grundlage geschaffen, auf der ein kriegstüchtiges Heer aufgebaut werden konnte.

Das neue Gesetz, knapper gehalten und übersichtlicher als dasjenige von 1874, führte zunächst eine Unterscheidung ein zwischen der Wehrpflicht, die jedem Schweizer überbunden wurde, und der Militärdienstpflicht, deren Umfang viel genauer umschrieben wurde als im bisherigen

Gesetz. Auf dem Gebiete der Organisation wurden lediglich einige allge meine Richtlinien aufgestellt und alle Einzelheiten einer durch die Bundesversammlung zu erlassenden Truppenordnung überlassen. Die detaillierte Aufzählung der aufzustellenden Verbände, die die Anpassung an die sich rasch entwickelnden Verhältnisse beinahe verunmöglichte, wurde somit fallen gelassen. Den größten Fortschritt bedeutete die neue Militärorganisation für die Ausbildung. Die Vorschriften hierfür sind viel klarer als im alten Gesetz; sie bezwecken einen systematischen Aufbau des gesamten Militärunterrichtes. Die Rekrutenschulen wurden verlängert: von 45 auf 65 Tage bei der Infanterie, von 60 auf 90 bei der Kavallerie, von 55 auf 75 bei der Artillerie, von 50 auf 65 beim Genie und von 35 auf 60 bei den übrigen Truppen. Auch die Kaderschulen erfuhren eine entsprechende Verlängerung; der Aufbau der Ausbildung für die verschiedenen Offiziersgrade wurde systematisch geordnet. Die wesentlichste Forderung aller einsichtigen Fachleute konnte nun endlich verwirklicht werden: die Einführung jährlicher Wiederholungskurse. Immer und immer wieder hatte festgestellt werden müssen, daß bei bloß allzweijährlichen Kursen die notwendige Dienstgewohnheit der Truppe, ganz besonders aber der Kader, unmöglich zu erreichen war. Wichtig war auch, daß in Zukunft die Instruktionsoffiziere wie die übrigen Offiziere im Heere eingeteilt und befördert werden sollten, während bisher dies höchstens für einen Viertel erlaubt war und ihnen die höheren Truppenkommandos so gut wie unzugänglich waren. Diese Neuerung hat es ermöglicht, wirklich qualifizierte Leute in größerer Zahl dem Instruktorenberuf zuzuführen. Schließlich brachte das Gesetz noch eine Neuordnung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen.

Es war höchste Zeit gewesen, dieses neue Wehrgesetz einzuführen, denn schon sieben Jahre später sollte die Armee sich einer ernsten Bewährungsprobe unterziehen müssen, der Wahrung unserer Neutralität und Unabhängigkeit im ersten Weltkriege. Kurz vorher, im Jahre 1912, war eine neue Truppenordnung in Kraft getreten und eine weitere wichtige Neuerung eingeführt worden: die Verpflichtung der Divisions- und Armeekorpskommandanten, sich ihrer Aufgabe vollamtlich zu widmen, also ihren bürgerlichen Beruf aufzugeben, wenn sie dem Kreise der Milizoffiziere entstammten. Die Armee hat durch ihre prompte Mobilmachung und den Grenzdienst der Jahre 1914—1918 die Achtung des Auslandes errungen und uns davor bewahrt, in die Feindseligkeiten hineingezogen zu werden. Trotz vieler beachtlicher Leistungen konnte man jedoch zahlreiche Mängel nicht übersehen. General Wille schreibt in seinem Bericht darüber: «Die Ausbildung der Armee im August 1914 war im allgemeinen nicht auf dem Stand, wie es bei zielbewußter Leitung möglich gewesen wäre. Sinn und Inhalt der Militärorganisation von 1907, die sowieso nur das Minimum an kriegsgenügender Ausbildung sicherte, waren nur ungenügend verwirklicht.» Und ein Brigadekommandant, der nachmalige Generalstabschef Sonderegger, stellte anfangs September 1914 fest, daß das Ergebnis seiner Inspektionen über Einzelund Zugsausbildung gänzlich unbefriedigend war. Wille schloß daraus, daß «ein Krieg im August 1914 uns das frühere oder spätere Versagen vor dem Feind gebracht hätte.» In seinen Schlußfolgerungen verlangte er die Verlängerung der Rekrutenschulen auf mindestens vier Monate.

Die Nachkriegszeit war freilich einer Reform unseres Heerwesens nicht günstig. Weit herum glaubte man in unserer Bevölkerung, es werde keinen Krieg mehr geben, da in Zukunft alle Konflikte durch den Völkerbund geregelt würden. Nicht nur die sozialdemokratische Partei, die unentwegt an ihrer antimilitaristischen Tendenz festhielt, sondern auch weite bürgerliche Kreise traten mit Abrüstungsideen hervor. In jenen Jahren wurde sogar im Nationalrat von prominenter bürgerlicher Seite die Beschränkung des Militärbudgets auf 80 Millionen Franken gefordert. Es kam so weit, daß man mangels Mitteln sogar die Kriegsreserven an Bekleidung angreifen mußte, um die Truppe auszurüsten. Erst der Aufstieg des Nationalsozialismus in Deutschland und dessen mehr und mehr zu Tage tretende aggressive Tendenz vermochten es, wenn auch reichlich spät, unser Volk zur Einsicht zu bringen, daß es nach wie vor von höchster Dringlichkeit war, ein kriegstaugliches Heer zu unterhalten. Am 28. September 1934 beschlossen die Räte eine Abänderung der Militärorganisation, die indessen ausschließlich die Ausbildungszeiten betraf. Die Rekrutenschulen wurden bei der Infanterie, der Artillerie und dem Genie auf eine Dauer von 90 Tagen, bei der Kavallerie auf eine solche von 104 Tagen erhöht. In bezug auf die Wiederholungskurse wurde lediglich eine etwas andere Verteilung auf die Jahrgänge vorgesehen, an der Gesamtverpflichtung jedoch nichts geändert. Hingegen glaubte man, infolge der Verlängerung der Rekrutenschulen die Dauer der Unteroffiziers- und Offiziersschulen verkürzen zu können. Auch gegen diese Vorlage wurde das Referendum ergriffen; indessen wurde sie in der Volksabstimmung vom 24. Februar 1935 bei einer Beteiligung von 79,9% mit 507 434 gegen 429 520 Stimmen und von 14½ Ständen gegen 7½ angenommen. Dabei handelte es sich bei den ablehnenden Ständen mit wenigen Ausnahmen um dieselben, die schon 1907 das Gesetz verworfen hatten. Die Zunahme der Stimmbeteiligung, die Differenz zwischen Ja- und Neinstimmen und zwischen annehmenden und verwerfenden Ständen zeigten, daß das Verständnis für die Bedürfnisse unserer Landesverteidigung im Volke erfreuliche Fortschritte gemacht hatte. Freilich erwiesen sich schon nach wenigen Jahren weitere Reformen als notwendig. So wurden durch Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 die Wiederholungskurse auf 18 Tage verlängert; mit einem weiteren Bundesgesetz vom 3. Februar 1939 wurde schließlich die Dauer der Rekrutenschulen aller Truppengattungen auf 118 Tage festgesetzt, womit endlich die von General Wille geforderten 4 Monate Tatsache wurden; ferner

wurden die durch die Revision von 1935 allzu sehr verkürzten Kaderausbildungskurse wieder auf eine den Notwendigkeiten entsprechende Dauer gebracht. Die drohende Kriegsgefahr, die vor aller Augen stand, ließ niemanden an die Ergreifung des Referendums denken. Unter diesen günstigen Vorzeichen trat die Armee 1939 erneut unter die Waffen, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sie dank jahrelanger Bemühungen weit besser für ihre Aufgabe vorbereitet war als 1914.

Freilich hatten zu diesem Ergebnis nicht nur die durch das Gesetz von 1907 und dessen Revisionen geschaffenen verlängerten Ausbildungszeiten beigetragen, sondern vor allem auch der Geist, in dem die Truppe erzogen und ausgebildet worden war. Und hier zeigt sich die große Bedeutung der *Ausbildungsziele* von 1908. Diese bezeichnen als vornehmste Ziele jeder Ausbildung:

- «1. Die Herbeiführung von Sicherheit bei den Wehrmännern aller Grade in dem, was jeder in seiner Stellung wissen und können muß, um im Kriege nicht nur auf Befehl, sondern auch aus eigener Initiative mit Selbstvertrauen und richtig handeln zu können.
- 2. Die Schaffung einer Autorität der Vorgesetzten, die in allen Lagen standhält.
- 3. Die Weckung und Pflege der Dienstfreudigkeit und des Vertrauens in die Tüchtigkeit unseres vaterländischen Wehrwesens.»

Die Ziele und die Methoden, die in diesem Erlaß dargelegt sind, haben ihren Wert trotz aller Veränderungen in Kriegstechnik und Kriegführung unverändert behalten. Besonders wichtig ist dabei die Warnung vor oberflächlicher Vielseitigkeit, die Mahnung, nur das zu instruieren, was wesentlich ist und sicher beherrscht werden kann. Auch der Satz: «Wer seine Truppe erziehen will, muß sie lieben und ehren» und die daran anschließenden Darlegungen über die Behandlung der Truppe müssen immer neu beherzigt werden.

So hat denn auch dieses Dokument wesentlich dazu geholfen, eine Armee zu schaffen, auf die wir stolz sein können und die Vertrauen verdient. Freilich dürfen wir über dieser erfreulichen Feststellung nie vergessen, daß sich immer wieder Mängel einschleichen, welche die Kriegstüchtigkeit unserer Armee bedrohen. Wenn die rapide Entwicklung der Technik uns vergessen läßt, daß nach wie vor der Mensch, der Soldat im Kriege der entscheidende Faktor ist, wenn wir in unseren Forderungen an strenge soldatische Zucht nachlassen oder wenn wir uns verführen lassen, die freie Initiative durch Fluten von Weisungen und Befehlen zu ersticken, dann sind die großen Ergebnisse, die wir auf Grund der Militärorganisation von 1907 und der Ausbildungsziele von 1908 erreicht haben, in Gefahr, verloren zu gehen. Möchte es daher unserem Lande nie an Männern fehlen, die zielbewußt und das Wesentliche im Auge behaltend wie die Schöpfer der Militärorganisation von 1907 für die Kriegstüchtigkeit unserer Armee kämpfen!